

## 387 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht und Antrag

## des Justizausschusses

### über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Verbotsgesetz geändert wird (Verbotsgesetz-Novelle 1992)

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 5. Februar 1992 folgende Initiativanträge in Verhandlung genommen:

1. den Antrag 139/A der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Schranz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafbuch geändert wird, und
2. den Antrag 253/A der Abgeordneten Dr. Graff und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Verbotsgesetz geändert wird (Verbotsgesetz-Novelle 1991).

Dazu kam es wie folgt:

Am 14. Mai 1991 haben die Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Schranz und Genossen den Initiativantrag 139/A, der dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht.

Dieser Antrag war im wesentlichen wie folgt begründet:

„Die österreichische Rechtsordnung beinhaltet im Prinzip ein reichhaltiges Instrumentarium zur Bekämpfung von nationalsozialistischer Wiederbetätigung bzw. von mit dem Ungeist des Nationalsozialismus zusammenhängenden sozialschädlichen Verhaltensweisen. Insbesondere können hier das Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), Bestimmungen des Vereinsgesetzes, des Fremdenpolizeigesetzes, des Abzeichengesetzes, Art. IX Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen in der Fassung BGBl. Nr. 232/1977 bzw. 248/1986 und § 283 StGB genannt werden.

Trotzdem wurde sowohl von seiten der Wissenschaft, vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes wie auch von politischer Seite häufig Klage darüber geführt, daß es nach wie vor möglich sei, Akte nationalsozialistischer Wiederbetätigung ohne rechtliche Sanktion zu setzen bzw. die Verbrechen des Nationalsozialismus zu leugnen, gutzuheißen, gröblich zu verharmlosen oder zu rechtfertigen, ohne dafür gerichtlich belangt zu werden.

Besonders die beiden wesentlichen Bestimmungen zur Hintanhaltung nationalsozialistischer Wiederbetätigung bzw. von rassistischer Hetze, nämlich § 3 g des Verbotsgesetzes und § 283 StGB werden zu Recht häufig als Normen eingeschätzt, die nicht oder nur sehr unzureichend in der Lage sind, den vom Gesetzgeber gewünschten Zweck zu erfüllen.

Aus historisch verständlichen Gründen wurden beim Verbotsgesetz 1945 sehr hohe Strafraumen festgesetzt. Diese hohen Strafraumen herabzusetzen scheint insofern nicht angebracht, als dies dahingehend mißverstanden werden könnte, daß sich der heutige Gesetzgeber nicht mehr im gleichen Ausmaß zum antifaschistischen Grundauftrag des Jahres 1945 bekenne.

Die für die heutige Zeit bei weitem wichtigste Bestimmung des Verbotsgesetzes ist dessen § 3 g, welcher lautet:

„Wer sich auf andere als die in § 3 a bis 3 f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird ... mit Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder Betätigung bis zu zwanzig Jahren bestraft.“

Die Strafdrohung ist außerordentlich hoch, und es ist die Zuständigkeit des Geschworenengerichtes gegeben.

Es ist hinlänglich belegt, daß Geschworene bei politischen Prozessen zu Freisprüchen tendieren. Ohne die Geschworenengerichtsbarkeit auch nur im entferntesten in Frage stellen zu wollen, kann festgestellt werden, daß gerade im Fall des Verbotsgesetzes diese Tendenz sich auf Grund der außerordentlich hohen Strafbestimmung noch viel deutlicher bemerkbar macht.

Die Laienrichter sehen die Strafe für derart überhöht an, daß sie aus Sorge vor dieser Strafdrohung das tatbildmäßige Verhalten überhaupt zu verneinen pflegen, obwohl an sich die Rechtsfrage getrennt von der Straffrage zu behandeln wäre. Damit wird auf Grund dieser hohen Strafdrohung eine Situation geschaffen, daß es zu häufig zu — ungerechtfertigten — Freisprüchen kommt und daß nationalsozialistische Aktivisten jeden derartigen Freispruch als Rechtfertigung für ihre Handlungen und für das nationalsozialistische System überhaupt feiern.

Da alle bestehenden einschlägigen Strafbestimmungen aufrechterhalten und andererseits insbesondere Verbrechen des Nationalsozialismus leugnende bzw. gröblich verharmlosende Veröffentlichungen wirksam verhindert werden sollten, erscheint die Neueinführung eines § 283 a ein taugliches Instrument zu sein. Mit diesem neuen Tatbestand sollen nämlich keineswegs strafrechtliche Tatbestände, die schon bisher bestanden haben, abgeschwächt werden, sondern es geht ausschließlich darum, bestehende Lücken in der Strafverfolgungseffizienz zu schließen.“

Der Initiativantrag 283/A der Abgeordneten Dr. Graff und Kollegen, der ebenfalls dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, war im wesentlichen wie folgt begründet:

„Ziel dieses Antrags ist es, die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Wiederbetätigung in Österreich zu erleichtern, zumal in der Öffentlichkeit in jüngerer Zeit wiederholt der Vorwurf erhoben wurde, daß solche Straftaten nicht hinreichend verfolgt würden.

Bei der am 15. Mai 1990 in Wien abgehaltenen Tagung „Justiz und nationalsozialistische Wiederbetätigung“, die vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes gemeinsam mit der Israelitischen Kultusgemeinde Wien veranstaltet wurde, erklärte Dipl.-Ing. Simon Wiesenthal:

„Meine Damen und Herren, erlauben Sie mir, daß ich als ein Mann mit jahrzehntelanger Erfahrung den Schlußworten von Ministerialrat Schausberger hundertprozentig zustimme. Wenn das Strafmaß herabgesetzt würde — dh. es würde nicht mit fünf Jahren beginnen, sondern meinestwegen mit sechs Monaten —, dann wäre eine Strafverfolgung viel effektiver.“

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Verbotsgesetz geht von folgenden Überlegungen aus:

Mit der EGVG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 248, wurde die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes, wenn die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, unter Verwaltungsstrafe gestellt.

Die Begründung des Initiativantrages zur EGVG-Novelle 1986 lautete nach dem Ausschußbericht (379 BlgNR 16. GP) wie folgt:

„Die Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinne ist seit der Wiedererrichtung der Republik im Mai 1945 gemäß dem Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945, verboten und unter Strafe gestellt, darüber hinaus hat sich Österreich im Staatsvertrag von Wien unter anderem verpflichtet, seine Bemühungen fortzusetzen, um ‚alle Spuren des Nazismus zu entfernen‘.

In der Praxis hat sich jedoch das Verbotsgesetz als schwer handhabbar erwiesen. Es sieht beispielsweise Freiheitsstrafen von mindestens zehn Jahren vor, was die Bestrafung von ‚Kleinkriminalität‘ wesentlich erschwert. Die Zuständigkeit von Geschworenengerichten zur Vollziehung des Verbotsgesetzes hat zudem noch zwangsläufig zu einer relativ großen zeitlichen Distanz zwischen Tat und Strafvollzug geführt. Diese Umstände haben neben anderen Ursachen zu einer eher restriktiven Anwendung des Verbotsgesetzes geführt ...

Durch den gegenständlichen Antrag soll daher eine wesentlich leichter handhabbare verwaltungsstrafrechtliche Bestimmung für die Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes in das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) eingefügt werden. Während bei den übrigen Tatbeständen des Art. IX des EGVG der Strafrahmen mit 3 000 S begrenzt ist, sollen für Wiederbetätigungsdelikte Geldstrafen bis zur Höhe von 30 000 S verhängt werden können. Von besonderer Bedeutung erscheint, daß zusätzlich noch eine Verfallsstrafe hinsichtlich jener Gegenstände, mit denen das verwaltungsstrafrechtliche Delikt der Wiederbetätigung begangen wurde, ausgesprochen werden kann. Auf Grund dieser Bestimmung wird es künftig möglich sein, die in letzter Zeit wiederholt beobachtete Verteilung von neonazistischen Schriften vor Schulen und ähnlichen Einrichtungen unterbinden zu können. Schließlich soll sichergestellt werden, daß in jenen gerichtlichen Verfahren, die gemäß dem Verbotsgesetz ohne Schuldspruch enden, nochmals überprüft wird, ob nicht, subsidiär zur gerichtlichen Ahndung des Wiederbetätigungsdeliktes, eine Verwaltungsstrafe gemäß der durch den vorliegenden Antrag in das EGVG einzufügenden Bestimmung auszusprechen ist.“

Dazu hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis B 1824/88 vom 7. März 1989 betont,

daß Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG in der Fassung der Novelle 1986 keine bestimmten Verhaltensweisen aus dem Kreis verbotener Wiederbetätigung heraushebe und diesen Kreis auch nicht erweitere. Zweck dieses Tatbestandes sei nicht der des Verbotsgesetzes, nämlich den Staat vor dem Wiedererstehen des Nationalsozialismus zu schützen, sondern Ärgernis erregenden Unfug hintanzuhalten.

In diesem Zusammenhang bekräftigte der Verfassungsgerichtshof sein früheres Erkenntnis VfSlg. 10 705/1985, in dem es heißt:

„Der Verfassungsgesetzgeber hat ganz bewußt alle zur Lösung des Nationalsozialistenproblems für erforderlich gehaltenen Regelungen selbst getroffen ... Novellierungen der getroffenen Regelungen sind nur durch Bundesverfassungsgesetz möglich ... Würde ein Gesetz aus dem Kreis der verbotenen Wiederbetätigung nur bestimmte Verhaltensweisen herausheben wollen, wäre es offenkundig verfassungswidrig. Selbst der allgemeine Straftatbestand des § 3 g muß ohne nähere Konkretisierung durch ein einfaches Gesetz vollzogen werden.“

Der Oberste Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung und erst in jüngster Zeit wieder in seinem Erkenntnis 12 Os 57/90 bei der Beurteilung einer Broschüre, die die planmäßige Vernichtung von Juden in nationalsozialistischen Konzentrationslagern unter Verwendung von Giftgas leugnete und einschlägige Berichte und Forschungsergebnisse zu „lügnhafter Propaganda“ degradieren wollte, ausgeführt:

„Die in Rede stehende Norm pönalisiert vielmehr jede Betätigung im nationalsozialistischen Sinn, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der §§ 3 a bis 3 f VerbotsG fällt. Nach insoweit gefestigter Rechtsprechung reicht ua. jede unsachliche, einseitige und propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen an sich zur Deliktsverwirklichung hin, wozu es (wie selbst die Beschwerde insoweit zutreffend einräumt) keines die Ideologie des Nationalsozialismus in ihrer Gesamtheit bejahenden Täterverhaltens bedarf (EvBl. 1987/40). Diese Merkmale treffen aber auf die verfahrensgegenständliche Broschüre eindeutig zu, welche unmißverständlich darauf ausgerichtet ist, in tendenziöser und teils polemischer Form fernab wissenschaftlicher Objektivität die planmäßige Vernichtung von Juden in nationalsozialistischen Konzentrationslagern (auch) unter Verwendung von Giftgas schlechthin zu leugnen und einschlägige Berichte und Forschungsergebnisse zu ‚lügnhafter Propaganda‘ zu degradieren.“

Mit dem § 3 g Verbotsgesetz können daher auf dem Boden der ganz einhelligen und gesicherten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes gerade auch die Fälle der sogenannten „Auschwitz-Lüge“ erfaßt werden, und zwar, wenn die Tat — wie hier vorgeschlagen und in der Folge begründet wird —

mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht ist, durchaus mit Erfolgsaussicht auch vor den nach der Verfassung zuständigen Geschworenengerichten.

Nicht zu leugnen ist allerdings, daß der hohe Strafsatz des § 3 g Verbotsgesetz — Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren — eine Hemmschwelle für die Geschworenen errichtet, zu einer Verurteilung in Fällen zu gelangen, die zwar als strafwürdig empfunden werden, aber nach Auffassung der Volksrichter doch nicht mit so schweren Strafen belegt werden sollen.

Diesem Phänomen wirkt der nunmehr vorgelegte Entwurf auf einfachste Weise entgegen: es soll nämlich bloß die Untergrenze des Strafsatzes im § 3 g Verbotsgesetz von fünf Jahren auf ein Jahr gesenkt werden.

Das entspricht dem eingangs zitierten Vorschlag von Dipl.-Ing. Simon Wiesenthal, nur daß die Untergrenze statt mit sechs Monaten mit einem Jahr festgesetzt wird.

Kriminalpolitisch denkbar wäre durchaus auch eine Untergrenze von sechs Monaten, ja sogar die völlige Beseitigung einer Untergrenze, doch soll der Eindruck vermieden werden, daß die nationalsozialistische Wiederbetätigung als Delikt nicht ernst genommen oder gar bagatellisiert würde.

Aus demselben Grund — um kein „falsches Signal“ zu geben — soll auch die an und für sich extrem hohe Obergrenze des Strafsatzes für die nicht besonders qualifizierte Tatbegehung — zehn Jahre Freiheitsstrafe — bewußt nicht gesenkt und der erhöhte Strafraum bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung — bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe — nicht angetastet werden.

Von einer Bagatellisierung der nationalsozialistischen Wiederbetätigung kann bei einem Strafsatz von einem bis zu immerhin zehn Jahren, in besonders qualifizierten Fällen sogar bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe nicht ernstlich die Rede sein.

Da das Verbotsgesetz ein Verfassungsgesetz ist, muß auch die Novelle im Verfassungsrang erlassen werden.“

Zur Erörterung der Gesetzesvorschläge haben die Fraktionen des Justizausschusses am 20. November 1991 ein Hearing mit Fachleuten aus dem Bereich des Verfassungsrechtes, der Strafrechtslehre, der Straflegitimative, der Justiz und der Sicherheitsbehörden abgehalten, an dem als Experten Mag. Brigitte Beiler vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Hofrat Dr. Erwin Felzmann vom Obersten Gerichtshof, Präsident Paul Grosz von der Israelitischen Kultusgemeinde

Wien, Dr. Peter Heindl vom Bundesministerium für Inneres, Sektionsleiter Dr. Gerhart Holzinger vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Rechtsanwalt Dr. Gabriel Lansky, Chefredakteur-Stellvertreter Dr. Dieter Lenhardt, Ass. Prof. Dr. Ursula Medigovic vom Institut für Strafrecht der Universität Wien, Rechtsanwältin Dr. Ruth Mireczki, leitender Oberstaatsanwalt i. R. Dr. Richard Obendorf, Univ.-Prof. Dr. Winfried Platzgummer, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Vana, Dr. Helena Verdel, Univ.-Prof. Dr. Robert Walter, Dipl.-Ing. Simon Wiesenthal, Univ.-Prof. Dr. Günther Winkler, Hofrat Mag. Gerd Zander von der Bundespolizeidirektion Wien und Rechtsanwalt Dr. Georg Zanger sowie Bundesminister Dr. Michalek und Beamte des Bundesministeriums für Justiz teilnehmen.

Im Zuge der Beratungen über die beiden Initiativanträge wurde von den Abgeordneten Dr. Graff und Dr. Elisabeth Hlavac ein Selbständiger Antrag gemäß § 27 Abs. 1 GOG eingebracht, der wie folgt erläutert wird:

Dieser Selbständige Antrag knüpft an die beiden Initiativanträge und an die Ergebnisse des Hearings an und hat das Ziel, das Verbotsgesetz als die Schutznorm der Republik Österreich gegen nationalsozialistische Wiederbetätigung für die Gerichte und Sicherheitsbehörden effizienter handhabbar zu machen.

1. Um der durch die hohen Strafsätze hervorgerufenen Hemmschwelle entgegenzuwirken, sollen alle Strafsätze der bestehenden Tatbestände des Verbotsgesetzes „nach unten geöffnet“ werden, sodaß den Geschworenen ermöglicht wird, mit adäquaten Strafen auf Verstöße gegen das Verbotsgesetz zu reagieren.

Die bestehenden Strafobergrenzen bleiben nach wie vor bestehen; sie sollen aber nur dann ausgeschöpft werden können, wenn dies die besondere Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung gebieten. Diese nähere Bestimmung des oberen Strafraumenbereiches bewirkt überdies eine Angleichung der §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e Abs. 1 und 3 f des Verbotsgesetzes an die im § 3 g bereits vorgesehenen Strafzumessungskriterien.

2. Mit dem neuen § 3 h wird im Verbotsgesetz aus der bisher vom § 3 g erfaßten sonstigen nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform der sogenannten „Auschwitz-Lüge“, die schon bisher nach der gefestigten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nach § 3 g strafbar war, als neuer Tatbestand herausgehoben.

Wird das Tatbild des neu geschaffenen § 3 h vorsätzlich erfüllt, so bedarf es nicht des Nachweises eines besonderen Vorsatzes der Betätigung im nationalsozialistischen Sinne nach § 3 g.

Es soll besonders verdeutlicht werden, daß qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS-Gewaltverbrechen leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, das Zusammenleben in der Gesellschaft — in der ja heute noch Überlebende der NS-Verbrechen und Angehörige ihrer Opfer leben — in einem solchen Maß beeinträchtigen, daß eine strafrechtliche Reaktion geboten ist.

Zugleich stellt der neue § 3 h — im Sinne der bisherigen Judikatur — klar, daß der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen.

3. Der neue Tatbestand steht im Einklang mit der Rechtslage bzw. Rechtsentwicklung in vergleichbaren Staaten. So ist nach § 194 Abs. 1 und 2 des deutschen Strafgesetzbuches die qualifiziert öffentlich begangene (kollektive) Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener seit 1985 dann von Amts wegen zu verfolgen, wenn es sich um Angehörige einer Gruppe handelt, die (insbesondere) unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde. Eine ähnliche Regelung wird gegenwärtig — im Rahmen einer allgemeinen Strafbestimmung gegen verhetzende und rassistische Äußerungen und Handlungen — in der Schweiz vorbereitet. In Frankreich wurde im Jahr 1990 das Bestreiten nationalsozialistischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit, soweit es in Medien, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen geschieht, unter Strafe gestellt.

4. Der nationalsozialistische Völkermord bestand in der planmäßigen Vernichtung von Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse, zu einem Volk oder Volksstamm oder wegen ihrer politischen oder religiösen Überzeugung, insbesondere in Vernichtungs- oder Konzentrationslagern.

Unter dem Begriff „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ sind in Anlehnung an Art. 6 lit. c der Charter des interalliierten Militärgerichtshofes von Nürnberg insbesondere Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere an einer Zivilbevölkerung verübte unmenschliche Handlungen sowie im Zusammenhang mit Verbrechen gegen den Frieden oder Kriegsverbrechen vorgenommene Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen zu verstehen.

Strafbar macht sich demnach, wer diese von den Nationalsozialisten unbestreitbar begangenen Verbrechen überhaupt in Abrede stellt oder sie (nicht bloß in Randbereichen, sondern in ihrem Kern) gröblich verharmlost oder gar gutheißen oder zu rechtfertigen sucht, also die Verwerflichkeit dieser nationalsozialistischen Untaten in Frage stellt. Die für die Umschreibung der pönalisierten Tathand-

lungen getroffene Wortwahl („Leugnen, Verharmlosen, Gutheißen, Rechtfertigen“) enthält auch Elemente eines „gefärbten“ Vorsatzes und stellt klar, daß es dem Täter um das direkte oder indirekte Leugnen, Gutheißen oder grobe Verniedlichen des nationalsozialistischen Massenmordes gehen muß — nicht etwa um seriöse wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit Einzelaspekten des historischen Geschehens auseinandersetzen. Der Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft bleibt somit gewahrt.

5. Die im § 3 h vorgesehene Bestrafung nach § 3 g soll nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die Tathandlungen qualifiziert öffentlich gesetzt werden. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Äußerungen in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Mediengesetzes) — zB auf Videokassetten, die zur Verbreitung bestimmt sind — gemacht werden. Aber auch der Umstand, daß die Äußerung von einem größeren Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden kann — „öffentlich“ (§ 69 StGB), das bedeutet: etwa zehn Personen oder mehr — und vielen Menschen — das sind etwa 30 Personen oder mehr — zugänglich wird, verleiht einer solchen Kundgabe strafwürdiges Gewicht. Damit sollen Gespräche, die in einem im wesentlichen privaten Kreis oder in einer kleinen Gruppe, wenngleich auch in öffentlicher Umgebung, geführt werden und in deren Verlauf derart unhaltbare Meinungen vertreten werden, grundsätzlich durch die gewichtigen Strafdrohungen des Verbotsgesetzes noch nicht erfaßt werden. Dabei ist aber zu bedenken, daß eine Äußerung in der Öffentlichkeit, etwa in einer Schulklasse, bei einer (vom Täter in Kauf genommenen) Weiterverbreitung dieser Kundgabe an Dritte die verlangte qualifizierte Öffentlichkeit herzustellen vermag.

6. Derzeit anhängige Straffälle bzw. vor dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Neuregelung begangene Handlungen werden weiterhin nach bisherigem Recht (§ 3 g), und zwar auf dem Boden der dazu bestehenden Judikatur (auch, soweit sie die sogenannte „Auschwitz-Lüge“ betrifft), zu beurteilen sein. Die herabgesetzte Untergrenze des Strafsatzes kommt jedoch — im Sinne des § 61

zweiter Satz StGB — auch in solchen Fällen zum Tragen.

7. Aus systematischen Gründen wird der bisherige § 3 g Abs. 1 zum § 3 g, dem der § 3 h folgt. Der bisherige § 3 g Abs. 2 wird zum § 3 i, ohne daß aus dieser systematisch erforderlichen Umstellung inhaltliche Änderungen abzuleiten wären.

8. Der neue § 3 j stellt klar, daß die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der in den §§ 3 a bis 3 i bezeichneten Verbrechen dem Geschworenengericht obliegt (vgl. auch Art. 91 Abs. 2 B-VG). Die derzeit im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 285, enthaltene (und auch auf andere Tatbestände bezogene) Zuständigkeitsregelung soll aus Gründen der Übersichtlichkeit in das Verbotsgesetz selbst aufgenommen werden.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac, Mag. Terezija Stoitsits, Mag. Dr. Heide Schmidt, DDr. Niederwieser, Dr. Bruckmann, Mag. Waltraud Schütz, Gabrielle Traxler, Dr. Preiß, Dr. Ilse Mertel und der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Graff sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Michalek.

Bei der Abstimmung wurde der vorgeschlagene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ein von der Abgeordneten Mag. Dr. Heide Schmidt eingebrachter Selbständiger Antrag gemäß § 27 Abs. 1 GOG fand nicht die erforderliche Mehrheit des Ausschusses.

Der Justizausschuß vertritt die Auffassung, daß mit dieser Beschlußfassung die Anträge 139/A und 253/A keiner weiteren Behandlung bedürfen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Dr. Preiß gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1992 02 05

**Dr. Preiß**  
Berichterstatter

**Dr. Graff**  
Obmann

/.

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Verbotsgesetz geändert wird (Verbotsgesetz-Novelle 1992)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) in der Fassung der Verfassungsgesetze StGBI. Nr. 127/1945 und BGBl. Nr. 16/1946, der Bundesverfassungsgesetze BGBl. Nr. 177/1946, 25/1947 und 82/1957 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 285/1955, 74/1968 und 422/1974 wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 3 a, 3 e Abs. 1 und 3 f werden jeweils vor den Worten „lebenslanger Freiheitsstrafe“ die Worte „Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung auch mit“ eingefügt.

2. In den §§ 3 b und 3 d treten jeweils an die Stelle der Worte „Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren“ die Worte „Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu zwanzig Jahren“.

3. Der bisherige § 3 g Abs. 1 erhält die Bezeichnung „§ 3 g“; in diesem treten an die Stelle der Worte „Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren“ die Worte „Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren“.

4. Nach dem neuen § 3 g wird folgender § 3 h eingefügt:

„§ 3 h. Nach § 3 g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.“

5. Der bisherige § 3 g Abs. 2 erhält die Bezeichnung „§ 3 i“; in diesem treten an die Stelle der Worte „Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren“ die Worte „Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren“.

6. Nach dem neuen § 3 i wird folgender § 3 j angefügt:

„§ 3 j. Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der in den §§ 3 a bis 3 i bezeichneten Verbrechen obliegt dem Geschworenengericht.“

## Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Terezija Stoisits

zum Bericht und Antrag des Justizausschusses über den Antrag 139/A der Abgeordneten Dr. Fuhrmann und Genossen und den Antrag 253/A der Abgeordneten Dr. Graff und Genossen

Dem Bericht und Antrag des Justizausschusses liegen die Anträge 139/A der Abgeordneten Dr. Fuhrmann und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird, und der Antrag 253/A der Abgeordneten Dr. Graff und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Verbotsgesetz geändert wird (Verbotsgesetznovelle 1991), zugrunde. Der Antrag 253/A der Abgeordneten Dr. Graff und Genossen zielt ausschließlich auf die Herabsetzung des Mindeststrafmaßes im § 3 g des Verbotsgesetzes. Dagegen will der Antrag 139/A der Abgeordneten Dr. Fuhrmann und Genossen die im § 3 a bis 3 g Verbotsgesetz inkriminierten Tatbestände ergänzen: Das Leugnen, Verharmlosen, Gutheißen bzw. Rechtfertigen von Verbrechen des Nationalsozialismus soll auch dann gerichtlich bestraft werden, wenn dem Täter kein besonderer Vorsatz, sich im nationalsozialistischen Sinne zu betätigen, nachweisbar ist.

Der Umstand, daß diese beiden Anträge von unterschiedlichen, zum Teil sogar gegensätzlichen Intentionen getragen werden, verhinderte über Monate die dringend notwendige Behandlung und Beschlußfassung im Justizausschuß.

Im Jänner d. J. haben Äußerungen des Neonazis Gottfried Küssel, in denen dieser offen die verbrecherische Ideologie des Nationalsozialismus verherrlicht hat, die in- und ausländische Öffentlichkeit empört. Nach jahrelanger Untätigkeit hat die Exekutive in der Folge ihren verfassungsmäßigen Auftrag ernst genommen und erste Schritte zur Bekämpfung nazistischer Gruppen besetzt. Dabei wurde innerhalb kurzer Zeit deutlich, daß das Ausmaß nationalsozialistischer Wiederbetätigung vielfach unterschätzt wurde und bis zur Ansammlung von Kampfmitteln usw. reicht.

Im Zuge der durch diese Ereignisse ausgelösten öffentlichen Diskussion herrschte bald Einvernehmen, daß das Instrumentarium des Verbotsgesetzes zur verfassungsmäßig gebotenen wirksamen Bekämpfung des Nationalsozialismus nicht ausreicht. Von 1984 bis 1990 kam es zu 1 521 Anzeigen nach dem Verbotsgesetz. Davon wurden 535 gegen unbekannte Täter gemäß § 412 StPO eingestellt. 295 Anzeigen wurden in andere Verfahren einbezogen usw. In einigen Fällen kam es zu Verurteilungen nach Bestimmungen des Strafgesetzbuches. In 646 Fällen wurde das Verfahren gemäß § 90 bzw. § 109 StPO eingestellt, in vielen Fällen deshalb, weil dem Täter der Vorsatz, sich im nationalsozialistischen Sinne wiederzubetätigen, nicht nachweisbar war. Von 1984 bis 1990 kam es nur zu 21 rechtskräftigen Verurteilungen (1984: 4; 1986: 9; 1988: 2; 1989: 5; 1990: 1). Einerseits hielt der hohe Mindeststrafrahmen der §§ 3 a bis 3 g Verbotsgesetz Geschworenengerichte davon ab, eindeutige Verstöße gegen das Verbotsgesetz zu ahnden. Teilweise wurden die Verfahren im Hinblick auf die herrschende Rechtsprechung bereits zuvor von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Andererseits war es in einigen Fällen nicht möglich, den Vorsatz nationalsozialistischer Betätigung zweifelsfrei nachzuweisen.

Gerade durch diese zweite Fallgruppe wird aber der Boden für die Verbreitung nationalsozialistischer Gedankengutes aufbereitet. Es sind vor allem auch relativ kleine Gruppen — Turn- bzw. Sportorganisationen, „Kameradschaftstreffen“, Schulklassen rechtsextremer Lehrer usw. —, in denen zum Teil nationalsozialistische Verbrechen relativiert bzw. verharmlost werden. Ein eindeutiger Vorsatz nationalsozialistischer Wiederbetätigung wird in diesen Fällen nur selten nachweisbar sein (bzw. auch tatsächlich nicht vorhanden sein).

Dennoch besteht ein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis, derartige Handlungen im „Vorfeld“ nationalsozialistischer Wiederbetätigung strafrechtlich zu verfolgen.

Ein dem antifaschistischen Auftrag unserer Verfassung verbundener Strafgesetzgeber kann sich vor diesem Hintergrund nicht darauf beschränken, den Mindeststrafrahmen des Verbotsgesetzes zu senken.

Genau darauf läuft aber der Antrag der freiheitlichen Abgeordneten Dr. Schmidt und Dr. Ofner hinaus. Freilich bekennt sich die Freiheitliche Fraktion nicht offen zu dieser Absicht, sondern versucht auf perfide Weise, die Öffentlichkeit zu täuschen: Im Antrag der FPÖ wird dem § 3 g Verbotsgesetz folgender § 3 h angefügt: „§ 3 h. Nach § 3 g wird auch bestraft, wer mit dem Vorsatz, sich nationalsozialistisch zu betätigen, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.“ Durch das Erfordernis des Vorsatzes, sich nationalsozialistisch zu betätigen, wird verhindert, daß dem § 3 h Tatbestände unterfallen, **die nicht ohnehin nach § 3 g Verbotsgesetz zu bestrafen sind.**

Geradezu rührend ist die Sorge der FPÖ, dem § 3 h Verbotsgesetz könnten auch „seriöse“ wissenschaftliche Arbeiten zum Opfer fallen. Diese Befürchtung (die selbstverständlich völlig unbegründet ist, da seriösen Wissenschaftlern regelmäßig der Vorsatz fehlen wird, nationalsozialistische Verbrechen zu verharmlosen) entlarvt ebenfalls die Intentionen der FPÖ: Bekanntlich versuchen Täter, denen es sehr wohl darum geht, Verbrechen des Nationalsozialismus zu leugnen bzw. zu verharmlosen, in vielen Fällen ihren Pamphleten das Mäntelchen der „Wissenschaftlichkeit“ umzuhängen.

In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, daß auch der Parteiohmann der FPÖ seine Äußerung über die „ordentliche Beschäftigungspolitik im Dritten Reich“ durch den Hinweis auf wissenschaftliche Arbeiten (zB von Golo Mann, Sebastian Hafner und John Kenneth Galbraith) zu rechtfertigen suchte. Trotz dieser für jedermann leicht erkennbaren Absichten der FPÖ waren die beiden Koalitionsparteien bereit, der Freiheitlichen Fraktion in wesentlichen Punkten entgegenzukommen, um ihr eine Zustimmung zur Novelle des Verbotsgesetzes zu ermöglichen.

Eine vergleichbare Kompromißbereitschaft, dem Anliegen der unterfertigten Abgeordneten nach einer wirksamen Erfassung der Kriminalität im Vorfeld der nationalsozialistischen Wiederbetäti-

gung Rechnung zu tragen, haben die Koalitionsparteien vermissen lassen. Wie schon in der Frage des Staatsvertrages, dem Asylgesetz, der lächerlichen Diskussion um das Staatswappen usw. haben die Koalitionsparteien auch diesmal wieder den Forderungen der FPÖ keine konsequente Haltung entgegen gesetzt.

Die unterfertigte Abgeordnete übersieht keineswegs, daß die politische Situation in der Ersten Republik ebensowenig mit unserem heutigen gefestigten demokratischen Gemeinwesen vergleichbar ist wie die damals agierenden antidemokratischen Kräfte mit der FPÖ. Dennoch lehrt die Erfahrung der Zwischenkriegszeit, daß die populistische Anpassung an existierendes rechtsextremes Gedankengut nur zu einer weiteren Stärkung dieser Kräfte führt.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Hlavac und Genossen ist nach Meinung der unterfertigten Abgeordneten nur im beschränkten Maße geeignet, die Kriminalität im Vorfeld der nationalsozialistischen Wiederbetätigung zu erfassen. Durch das zusätzliche Erfordernis, daß die öffentliche Leugnung, Verharmlosung usw. „vielen“ Menschen bekannt werden muß (worauf sich auch der Vorsatz des Täters beziehen muß), werden wesentliche Bereiche der weiter oben angeführten nationalsozialistischen „Vorfeld“-Kriminalität ausgespart: Handelt der Täter nämlich mit dem Vorsatz, daß seine Äußerung einer breiteren Öffentlichkeit bekannt werde, so wird ihm in den meisten Fällen auch der Vorsatz nachweisbar sein, sich im nationalsozialistischen Sinn wiederzubetätigen. Der Betreffende ist dann ohnehin nach § 3 g Verbotsgesetz zu bestrafen.

Fehlt dem Täter dagegen der Vorsatz, nationalsozialistische Propaganda zu betreiben (etwa weil eine derartige Äußerung in seinem Umfeld nicht Ausdruck nationalsozialistischer Gesinnung, sondern — leider — schon zur Selbstverständlichkeit geworden ist; oder weil er bloß einer vermeintlichen historischen Wahrheit zum Durchbruch verhelfen will), wird es ihm in vielen Fällen auch am propagandistischen Eifer der Neonazis mangeln. Dem Täter fehlt somit der Vorsatz, daß seine Äußerung über den unmittelbar angesprochenen Personenkreis (Schulklasse, Turnvereine usw.) hinaus bekannt wird. Ist die betreffende Gruppe kleiner als 30 Personen, so wird der Täter auch weiterhin nicht vom Verbotsgesetz erfaßt.

Hinzu kommt, daß der Begriff „viele Menschen“ unbestimmter ist, als der Ausschußbericht glauben machen will: So vertreten etwa Leukauf—Steininger (Kommentar zum Strafgesetzbuch 2. Auflage, Randziffer 27 zu § 169) folgende Auffassung: „Viele Menschen‘ sind eine so große Zahl von Menschen, daß diese unüberschaubar ist und etwa einer Menschenmenge gleichkommt.“ Der Begriff



sei einer absoluten ziffernmäßigen Begrenzung nicht zugänglich.

Der zwischen SPÖ, ÖVP und FPÖ erzielte Kompromiß wird die Bekämpfung nationalsozialistischer Wiederbetätigung vor allem durch die Herabsetzung des Mindeststrafrahmens in § 3 g Verbotsgesetz erleichtern. Dagegen findet sich die von der SPÖ ursprünglich — und von der unterfertigten Abgeordneten bis zuletzt — verfolgte Absicht, auch Verhaltensweisen im Vorfeld nationalsozialistischer Wiederbetätigung zu erfassen, im Antrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Hlavac und Genossen nur zu einem recht kleinen Teil wieder.

Auf Grund des bisher Gesagten konnte die unterfertigte Abgeordnete dem Antrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Hlavac und Genossen nicht zustimmen. Die Grüne Fraktion bedauert außerordentlich, daß in dieser wichtigen Frage kein einstimmiger Ausschlußbeschuß möglich war.

Weit schädlicher für das Ansehen der Republik wäre allerdings, wenn sich in den nächsten Jahren die Befürchtung bestätigt, daß auch der vorliegende Antrag nicht ausreicht, um der Verbreitung nationalsozialistischen Ungeistes strafrechtlich wirksam entgegenzutreten zu können.